

**Wider den naiven Realismus kriminologischer
Opferforschung**
- Plädoyer für einen subjektiven, konstruktivistischen Opferbegriff -

Peter Wetzels

1995

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN),
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover,
Tel.: 0511-34836-0; Fax: 0511-34836-10;
e-mail: kfn @ kfn.uni-hannover.de

Wider den naiven Realismus kriminologischer Opferforschung - Plädoyer für einen subjektiven, konstruktivistischen Opferbegriff -¹

Peter Wetzels

1. Einleitung

Opferbefragungen haben in westlichen Industrienationen seit der Etablierung des National Crime Victimization Survey in den USA Ende Mitte 1960 in den 70er und vor allem den 80er Jahren einen enormen Aufschwung erfahren. Sie stellen heute die zentrale Methode kriminologischer Dunkelfeldforschung dar (vgl. Sack, 1993). Sie werden auf regionaler, nationaler und auch internationaler Ebene durchgeführt und scheinen in der Kriminologie als eine Art Königsweg betrachtet zu werden: In dieser Sichtweise ist die Opferbefragung jene lange schon benötigte kriminalstatistische Datenbasis, mit der die Probleme der Verzerrung des Kriminalitätsgeschehens in den offiziell verfügbaren Hellfeldstatistiken überwunden werden könnten (vgl. Wetzels, Ohlemacher, Strobl & Pfeiffer, 1994; Mayhew, 1994; van Dijk & Zvekcic, 1993).

Hinter diesen Optimismus, der begeisterten Hinwendung zu einer kriminalstatistischen Funktionalisierung des Opfers, seiner Behandlung als Informationsquelle über kriminelle Ereignisse, ist die Frage, was eigentlich ein Opfer ist, leider zu weit zurückgetreten (vgl. Greve, Strobl & Wetzels, 1994)². Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß der Opferbegriff keineswegs abschließend geklärt, sondern eher schillernd und mehrdeutig ist, und damit auch die Gegenstandsbestimmung viktimologischer Forschung, die auch heute noch durchaus kontrovers diskutiert wird (vgl. Jung, 1993). So hat Sessar schon vor Jahren auf die Probleme einer artifiziellen Bestimmung der Nichtopferkategorie durch arbiträre Festsetzung von Referenzzeiträumen, ohne Beachtung möglicherweise davon abweichender Selbstdefinitionen hingewiesen (Sessar, 1990). Auch in der ab ca. 1992 geführten viktimologischen Debatte um Opfererfahrungen in Deutschland im Zuge der Grenzöffnung und Wiedervereinigung wurde der Opferbegriff problematisiert. So wurde die Frage gestellt, inwiefern rechtlich (wenn auch nicht in jedem Falle strafrechtlich) relevante Veränderungen allgemeiner Lebensbedingungen nicht möglicherweise relevantere, kollektive Formen der Viktimisierung darstellen, als singuläre, strafrechtlich relevante Widerfahrnisse im Leben einzelner Personen. Im Hinblick auf den Zusammenhang von Einstellungen und Opfererfahrungen führen Ewald, Hennig & Lautsch dazu zutreffend aus:

„Das Betroffensein von sozialen Konflikten des Umbruchs kann zu Orientierungslosigkeit und Verunsicherungen führen, die mit Opfererfahrungen vergleichbar sind. Trifft diese Annahme zu, dann ist ein Teil der Probanden in ihrem Antwortverhalten durch die definitorische Trennung von krimineller Viktimisierung und

¹Überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten auf Einladung der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin anlässlich der Tagung: „Kulturvergleichende Kriminalitätsforschung und sozialer Wandel in Mittel- und Osteuropa“. 22.-25. Juni 1995, Berlin, Humboldtuniversität.

² Dieses Problem scheint weitgehend, in einem offenbar nicht weiter explizierten Rekurs auf ein vermeintlich geteiltes Vorverständnis, als entweder schon beantwortete oder aber nicht weiter relevante Frage behandelt zu werden.

Konfliktbetroffenheit in bestimmten Einstellungsbereichen nicht mehr zu unterscheiden.“ (1994, S.84).

Eine weitere Schwierigkeit der bislang dominierenden Verwendung des Opferbegriffs und seiner Operationalisierung läge demnach darin, daß nicht der individuell relevante und bewertete Inhalt sozialer Interaktion, deren Erlebnisgehalt auf Seite der involvierten Personen, sondern lediglich eine externe, der Person möglicherweise völlig äußerliche und individuell nicht notwendig relevante normative Setzung zur Bewertung herangezogen wird, um so eine Trennung von Opfern und Nichtopfern im Sinne krimineller Viktimisierung vorzunehmen. Weder die Frage der Bedeutsamkeit krimineller Viktimisierung in Relation zu anderen Formen der Beeinträchtigung noch die Rolle der möglicherweise von den „objektiven“ (besser: Von anderen Instanzen getroffenen) normativen Bewertungen abweichenden subjektiven Kriminalitäts- und Gerechtigkeitsauffassungen werden so adäquat berücksichtigt.³ Dies heißt, auf das obige Zitat bezogen, zwar sind mögliche Effekte von Opfererfahrung existent, diese sind jedoch nicht mehr nachweisbar, da die unabhängige Variable nicht valide gemessen wurde.

Diese Probleme des sozialwissenschaftlichen Konstruktes „Opfer“, sowie die Funktion empirischer Opferforschung, ihr Erkenntnisinteresse, kommen gerade dann, wenn es um kulturvergleichende Analysen geht, besonders stark und sehr schnell wieder zum Vorschein. Gerade hier wird ein vermeintlich geteiltes Vorverständnis - anknüpfend an sprachliche, rechtliche, sozial-normative und kulturelle Differenzen - problematisiert und Fragen nach Gleichheit oder Unterschiedlichkeit der in der empirischen Forschung verwendeten Kategorien und ihrer jeweiligen kulturellen Bedeutung schon im Stadium der Planung einer Studie notwendig gestellt werden müssen.

Im folgenden nehme ich diese Diskussion der methodologischen Voraussetzungen und Probleme empirischer Opferforschung als Methode vergleichender kriminologischer Untersuchung des Transformationsprozesses ehemals sozialistischer Staaten zum Anlaß, den Opferbegriff, wie er in Opferbefragungen implizit verwendet wird, grundsätzlich zu reflektieren. Ziel dabei ist es, nach einer kritischen Bestandsaufnahme Möglichkeiten einer alternativen Konzeptualisierung des Opferbegriffes für eine fruchtbarere, kritische, sozialwissenschaftlich-kriminologische empirische Opferforschung aufzuzeigen. Eine solche Alternative basiert nicht nur auf einem anderen, explizit konstruktivistischen Opferkonzept, sondern bestimmt auch Fragestellung und Erkenntnisinteressen neu.⁴

³ Darauf, daß dies aber eine in sozialwissenschaftlicher Perspektive sowohl theoretisch nicht unbedingt weiterführende als auch empirisch mit vielen Hindernissen konfrontierte, möglicherweise inhaltsleere Trennung darstellt, wurde bereits an anderer Stelle mit Hinweisen auf eine möglicherweise in sozialwissenschaftlicher Perspektive fruchtbarere Form der Eingrenzung eines Opferbegriffes ausführlich eingegangen, (vgl. Greve, Strobl & Wetzels, 1994). (vgl. a. Fn. 6)

⁴ Die folgenden Ausführungen waren Gegenstand eines Statements, welches u.a. die Funktion hatte, eine kontroverse Debatte zu stimulieren. Insofern ist die hier vertretene Auffassung teilweise recht zugespitzt im Sinne einer deutlichen Akzentuierung einer Position. Daher werden eben nicht von Beginn an schon jene Relativierungen vorgenommen, welche sich am Ende vielleicht als angemessen und notwendig erweisen sollten. Der Umstand, daß der Autor nicht in erster Linie Kollegen „angreift“, sondern auch eine selbstkritische Reflexion und Bewertung eigener Arbeiten vornimmt, dürfte diese Zuspitzung zusätzlich legitimieren.

Die erste zentrale Frage, welcher ich nachgehen möchte, lautet: Wie valide sind eigentlich die Erhebungen von Opfererfahrungen? Oder, anders gewendet: Was messen wir eigentlich, wenn wir in der etablierten Weise Opfererfahrungen im Wege von mehr oder weniger großangelegten Befragungen erheben? Messen wir Kriminalität? Messen wir, inwieweit Personen - bzw. auf aggregiertem Niveau Gruppen, Gemeinwesen oder gar Gesellschaften - mit abweichendem Verhalten konfrontiert und belastet sind? Ist diese Art der Opferforschung geeignet, einen Beitrag zur Erklärung von Kriminalität zu geben?

Während ich zu Beginn meiner Arbeit in diesem Feld noch davon überzeugt war, zumindest annäherungsweise noch durch Opferbefragungen Kriminalität messen und Dunkelfeldanalysen durchführen zu können, insofern also recht optimistisch war, komme ich heute nach längerer Auseinandersetzung, zu dem Ergebnis, daß auf diesem Wege nicht Kriminalität gemessen wird, zumindest nicht im streng strafrechtlichen Sinne, und das heißt auch, es wird nicht das gemessen, was bei Rezipienten sowohl in der Fachdisziplin als auch der weiteren Öffentlichkeit unterstellt wird. Insofern sind die folgenden Ausführungen durchaus selbstkritisch.

Daran schließt sich notwendig jedoch die Frage an: Was erheben bzw. messen wir dann eigentlich mit dieser Methode? Und damit verbunden: Wozu kann uns eine solche Methode wie die Opferbefragung dann noch dienlich sein? Wie sollten eigentlich die relevanten Fragen einer kriminologisch fruchtbaren Opferforschung lauten? Wie wäre das Erkenntnisinteresse zu definieren?

In der Annäherung an erste vorsichtigen Antworten auf diese beiden Fragenkomplexe werde ich - neben den auch theoretisch keineswegs trivialen Stichprobenproblemen - im weiteren Gang der Darstellung vor allem das in der der kriminologischen Opferforschung - soweit sie mit der Methode der Opferbefragung arbeitet - enthaltene, implizite Menschenbild reflektieren, die darin erkennbaren Annahmen über den Menschen und seine Art und Weise, Erfahrungen kognitiv zu verarbeiten, zu repräsentieren, zu erinnern und anderen Menschen mitzuteilen. Die diesbezügliche Grundauffassung hat meines Erachtens wesentliche Konsequenzen für die Bestimmung des Gegenstandsbereichs und der Methodenwahl einer sozialwissenschaftlich - sowohl theoretisch wie praktisch - fruchtbaren empirischen Opferforschung und sollte nicht unreflektiert im Dunkeln kurzfristiger, nicht weiter hinterfragter, pragmatischer Erwägungen verbleiben. Das Menschenbild, welches dem Opferbegriff zugrundeliegt, bedarf vielmehr gerade wegen seiner zentralen Rolle der expliziten theoretischen Fundierung. Aus dieser Reflexion ergibt sich im letzten Schritt der Darstellung ein erster Schritt zu Beantwortung der Frage, welches die Fragestellungen viktimologischer und kriminologischer Forschung sind, die mit der Methode der Opferbefragung sinnvollerweise verfolgt werden sollten, für die sie als eine adäquate Methode zu bezeichnen ist.

2. Kritik des impliziten Gegenstandsverständnisses von Opferbefragungen: Fünf Thesen zum Status Quo und erste Umriss einer Alternative

Meine **erste These** lautet, daß kriminologische Opferforschung in weiten Teilen, so wie sie mit der Methode der repräsentativen Opferbefragung betrieben wird, ein Verständnis menschlicher Wahrnehmungs- und Erinnerungstätigkeit erkennen läßt, daß vor dem Hintergrund wahrnehmungs- und gedächtnispsychologischer Grundlagenforschung als geradezu antiquiert gelten sollte. Insbesondere der aktiv gestaltende, prozeßhafte Charakter menschlicher Wahrnehmung, kognitiver Repräsentation und Erinnerungstätigkeit wurde bisher nicht systematisch berücksichtigt. In diesem Punkt - der Diskrepanz zwischen kognitionspsychologischer Grundlagenforschung und angewandter kriminologischer Forschung - wird einmal mehr deutlich, daß Interdisziplinarität kriminologischer Forschung ein Desiderat ist, welches zumindest noch relativ weit von einer realen Umsetzung entfernt erscheint.⁵ In der empirischen Opferforschung, die sich der Umfrage als Erhebungsmethode bedient, wird gegenwärtig jedenfalls mit einem Opferbegriff operiert, der Ausdruck eines erkenntnistheoretisch naiven Realismus ist (vgl. Stadler & Kruse, 1990), welcher vor dem Hintergrund sowohl soziologischer Erkenntnisse als auch der aktuellen Diskussionen und Befunde der Gedächtnis- und Wahrnehmungspsychologie so nicht mehr haltbar ist.

Es ist gerade dieser naive Realismus, der es möglich machte, daß Opferbefragungen, so wie sie gegenwärtig hauptsächlich konzipiert und ihre Ergebnisse interpretiert werden, im Grunde keine viktimologische Forschung mehr darstellen. Eine solche viktimologische Forschung müßte vielmehr nach einer Beschreibung und Erklärung ihres Gegenstandes, nämlich der Opferwerdung und dem was eine Opfererfahrung konstituiert, suchen, nähme sie diesen ihren Gegenstand wirklich ernst. Opferbefragungen in ihrer heute dominierenden Form sind jedoch Teil einer - um es ganz hart zu sagen - in gewisser Weise degenerierten viktimologischen Forschung. Diese ist weitgehend auf kriminalstatistische Analysen reduziert. Opfer werden dabei gleichsam als Teilmenge eines kriminellen Ereignisses betrachtet, schlicht gezählt. Ferner werden Angaben zum darauf bezogenen Anzeigeverhalten erhoben. Leitend ist die Vorstellung, damit die Gesamtheit krimineller Geschehnisse zumindest in der Stichproben erfassen und dem Hell- oder Dunkelfeld eindeutig zuzuordnen zu können. Auf die subjektiven Qualitäten solcher Geschehnisse und die damit verknüpften methodologischen Fragen werden in der Regel keine weiteren Gedanken verschwendet, allenfalls noch, soweit es um deren mögliche Störwirkung bei der Zählung geht. So führen jüngst van Dijk und Zvekic ganz im Sinne einer solchen primär kriminalstatistischen Gegenstandsbestimmung aus:

⁵ Sack's Ausführung, daß Interdisziplinarität lediglich verbal artikuliertes Alibi für theoretische Enthaltbarkeit, war in zwar in erster Linie auf den Mehrfaktorenansatz der Kriminologie gerichtet (vgl. Sack, 1988), hat aber auch im hier debattierten Zusammenhang sicherlich eine gewisse Berechtigung. Offensichtlich wurde die theoretische Durchdringung des Opferbegriffs nicht für so relevant erachtet, gleichzeitig wurde auf der Folgenseite ein nicht weiter geordnetes Konglomerat von Konzepten aus der Soziologie abweichenden Verhaltens sowie vor allem dem Attitüdenforschung in der Sozialpsychologie angehäuft. Prominentes Beispiel für Theoriedefizite findet man vor allem in den Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht, die zwar auf ein explizit psychologische Fragestellung gerichtet sind, gleichzeitig aber entwicklungs- und emotionspsychologische Grundlagenforschung und Theoriekonzeptionen nahezu völlig ignorieren (vgl. Wetzels et al., 1995).

„Interviewing the public about criminal victimisations is primarily a means of measuring crime levels independently of the police.“ (van Dijk & Zvekic, 1993, p.377).

An dieser Stelle soll die Notwendigkeit kriminalstatistischer Analysen weder bestritten, noch der Nutzen von Opferforschung - so beispielsweise die Beschreibung der Veränderung von Anzeigeverhalten im Längsschnitt - für eine solche Analyse negiert werden. Aber - und das ist entscheidend - diese Funktion im Rahmen kriminalstatistischer Analysen kann allenfalls sekundär sein. Zentral sollte die Beschreibung und Erklärung von Opfererleben selbst sowie die Analyse der Bedürfnisse und Kompetenzen von Opfern in Auseinandersetzung mit ihren Erfahrungen sein. Gerade dies stand aber faktisch bislang nicht im Mittelpunkt der zahlreichen repräsentativen Opferbefragungen im In- und Ausland.

Andererseits ist das, was bei Opferbefragungen erhoben werden kann (und auch bislang schon de facto erhoben wurde, ohne daß es im Rahmen der Interpretation von Daten adäquat Berücksichtigung fand), so meine **zweite These**, nicht ein intersubjektiv objektiviertes und zählbares strafrechtlich relevantes Ereignis, sondern die subjektive Rekonstruktion persönlicher Erfahrungen. Diese ist notwendig selektiv und interpretativ. Erhebungen bei Opferbefragungen erfolgen dabei im eingeschränkten Bereich der in Erhebungsinstrumenten verwendeten Kategorien, die ja letztlich immer nur einen bestimmten Ausschnitt von Erfahrungen als Erhebungsgegenstand zulassen können. In welcher Form und welche Realitätsausschnitte überhaupt Gegenstand der Empirie sind, was die relevanten Kategorien einer Erhebung sind, dies wird letztlich von Erkenntnisinteressen, die wiederum Fragerichtung und theoretisches Rahmenkonzept bestimmen, geprägt. Dem theoretischen Vorverständnis über den Forschungsgegenstand kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Damit ist vor allem die allgemeinere Frage danach, was eigentlich eine Opfererfahrung sein soll, und spezieller, was im Rahmen kriminologischer Forschung eine „kriminelle Viktimisierung“ ihrem Wesen nach ausmacht, angesprochen, deren Beantwortung sich letztlich in den verwendeten Erhebungsinstrumenten und deren Kategorien niederschlägt.

Nun ist Kriminalität, ich denke darüber besteht Einigkeit, keine quasi natürliche Einheit, keine außerhalb sozialen Lebens und Interaktion überhaupt sinnvoll denkbare Größe (vgl. Sack, 1988). Kriminalität ist Produkt gesellschaftlicher Definitionsprozesse, sowie - auf individueller Ebene - Resultat sozialer Interaktion und Kommunikation, was notwendigerweise auch Interpretationsprozesse beinhaltet. Aus dieser Tatsache, daß Kriminalität ein soziales Konstrukt ist, wäre konsequenterweise zu folgern, daß diese nicht ohne weiteres auf der Ebene individueller Erfahrungen „objektiv“ zählbar und noch weniger außerhalb der sie konstituierenden sozialen Interaktionen, unter Ausblendung der wesensmäßig mit ihr verbundenen Interpretationsprozesse, zureichend erklärbar ist. Als soziales, essentiell normativ geladenes Konstrukt, so daher meine **dritte These**, entzieht sich „Kriminalität“ weitgehend einer Messung auf individueller Ebene. Ergebnis empirischer Opferbefragungen können daher nicht „objektive“ Zählungen von Ereignissen sein, die von Dritten als kriminell oder nicht kriminell nach normativen Kriterien eingestuft werden könnten. Zugänglich sind stets nur schon interpretierte und bewertete Erfahrungen, bei Opferbefragungen zudem auch nur von einer Seite eines interaktiven Geschehens aus betrachtet. Wie wir es auch drehen und wenden, stets sind uns nur subjektive, individuell zudem un-

terschiedlich relevante Erlebnisqualitäten zugänglich, die sich freilich an dieses normative Konstrukt mehr oder weniger stark anlehnen können.

Dies führt jedoch nicht, wie mancher Skeptiker denn denken könnte, zu einer pauschalen Ablehnung empirischer Opferforschung, sondern vielmehr zur Besinnung auf einen subjektiven Opferbegriff, welcher den Konstruktcharakter von selbstberichteten Opfererfahrungen als Pendant zum sozialen Konstrukt Kriminalität ernst nimmt. Es wird allerdings erforderlich sein, entsprechend einem solchen Konzept von Opfererfahrung als Opfererleben den Gegenstandsbereich empirischer Forschung und damit auch den Bereich ihrer möglichen Aussagen einzugrenzen.⁶

Opfererfahrung im Bereich strafrechtlich normierten Handelns ist, sowohl als Element des sozialen Problems „Kriminalität“ als auch auf individueller Ebene, ein interpretatives Konstrukt. Wenn dem so ist, so meine **vierte These**, dann ist Gegenstand von Erklärung und Beschreibung empirischer Opferforschung genau dieser Aspekt der Interpretation von Lebensbedingungen und darin sich ereignenden sozialen Interaktionen. Das 'Crimen' ist diesem Geschehen äußerlich, etwas lediglich normativ zugeschriebenes. Es grenzt bezogen auf die Empirie in erster Linie den Bereich der Handlungen und Erfahrungen näher ein, um die es gehen soll, ohne ihn jedoch vollständig determinieren zu können, sollen nicht wichtige Aspekte von Opfererfahrungen, die nicht, nicht mehr oder auch noch nicht strafrechtlich erfaßt sind, ausgeblendet, und damit eine wesentlich individuelle Erfahrungsdimension versperrt werden. Aber auch in die andere Richtung ist eine scharfe Grenzziehung schwierig: Mit der Möglichkeit einer strafrechtlichen Subsumtion entsprechender Erfahrungen ist noch nichts über ihren viktimogenen Charakter ausgesagt.⁷ Die eigentliche Forschungsfragestellung richtet sich darauf, was Erfahrungen zu *Opfererfahrungen* macht bzw. in welcher Weise Menschen davon betroffen sind. Die interindividuellen Unterschiede dieser Transformation von Erlebnissen in *Opfererlebnisse*, die möglichen Bewertungen wie auch die Folgen für Menschen in verschiedenen gesellschaftlichen Situationen, das wäre demnach das Explanandum von empirischer Opferforschung auf der Basis eines solchen Konzeptes.

Demgegenüber verweist die Frage, warum es zu solchen Ereignissen überhaupt kommt, so meine **fünfte These**, auf individueller Ebene auf die Täterseite, dort stattfindende Bewertungs- und Entscheidungsprozesse, sowie die Täter-Opfer Interaktion. Analysen der Ursachen, des Warum, von Kriminalität alleine auf der Basis der Kenntnis von Opfern, ihren Ereignisbeschreibungen, ihrer sozialen Lage, unter Ausblendung sozialer Definitions- und Ausgrenzungsprozesse und unter Vernachlässigung der Täterseite, führen notwendigerweise immer wieder zu relativ trivialen, letztlich nur beschreibenden Theorien, die in

⁶Bezogen auf kulturvergleichende kriminologisch-viktimologische Analysen bietet ein solcher Opferbegriff die Chance einer eindeutigeren und m.E. angemesseneren Bestimmung dessen, was eigentlich Gegenstand des Vergleiches ist.

⁷Vor diesem Hintergrund haben wir an anderer Stelle vorgeschlagen, nur solche Erfahrungen als Opfererfahrungen zuzulassen, die folgende (hierarchisch geordneten) Eigenschaften erfüllen: Es muß sich um ein 1. zeitlich und räumlich individuierbares Geschehnis handeln, das 2. aversiv erlebt wird, 3. einen Widerfahrnischarakter hat (d.h. aktuell nicht vollständig unter Kontrolle des Opfers steht), 4. einem Täter (Personen oder Personenmehrheiten) als Verursacher zugeschrieben werden kann und 5. einer überindividuellen, nach moralischen Mindeststandards gerechtfertigten normativen Erwartung zuwiderläuft. (vgl. Greve, Strobl & Wetzels, 1994).

der Gefahr stehen, wie bspw. Life-Style Modelle, zirkulär zu werden⁸. Ausnahmen wären hier allenfalls bestimmte, eingriffsintensive und oft wiederholte Erlebnisse im sozialen Nahraum, wo das Erlernen von Opferrollen im Rahmen gesellschaftlicher Rollenzuweisungen und Dominanzstrukturen eine wichtige Erklärungsgröße darstellt. Das theoretische Konzept selbst ist hier jedoch keineswegs zirkulär, sondern die Wiederholung von Gewalt ist Gegenstand eines zunächst individualistisch, d.h. psychologisch-lerntheoretischen Modells (vgl. Wetzels et al. 1995, Greve, Strobl & Wetzels, 1994), welches allerdings seinerseits wiederum in übergreifende sozialstrukturelle Bedingungsgefüge einzubetten ist, soll es nicht unzulässig verkürzt werden.

Im Ergebnis, so die Folgerung aus diesen fünf Thesen, trete ich für eine konstruktivistische, subjektive Konzeptualisierung des Opferbegriffes ein. Eine erste Konsequenz daraus ist die Anerkennung der Tatsache, daß sich über Opferbefragungen gewonnene Daten allein zur Erklärung von Kriminalität nicht, oder nur noch sehr bedingt eignen. Kriminalität ist nicht Opfererfahrung und umgekehrt. Es handelt sich um nur teilweise überlappende Ereignisklassen, die nicht ohne weiteres ineinander überführt werden können. Gleichwohl sind Schilderungen von Erfahrungen seitens betroffener Opfer sehr wertvolle Informationen, die als empirische Datenbasis für die Untersuchung einer ganzen Reihe kriminologisch brisanter Fragestellungen verwendet werden können. Sie sind allerdings nicht dazu geeignet, einer „fehlerbehafteten“ offiziellen Statistik eine Datenquelle von vermeintlich höherem Wahrheitswert entgegenzuhalten. Polizeiliche Statistiken, Täterbefragungen, Opferbefragungen sowie Informantenbefragungen sind jeweils unterschiedliche Formen der Rekonstruktion von Erlebnissen im Bereich Kriminalität⁹, die zwar alle auf diesen Gegenstandsbereich Kriminalität oder kriminelle Handlungen gerichtet sind, die aber verschiedene Ausschnitte unter verschiedenen Vorzeichen - auf Basis unterschiedlicher Konstruktionsprozesse des Gleichen - thematisieren. Am ehesten in der Zusammenschau, der Analyse ihrer Widersprüche und Gemeinsamkeiten bietet sich die Möglichkeit, ein umfassenderes Bild der gesellschaftlichen Erscheinung und Bedeutung von Kriminalität zu zeichnen¹⁰.

Eine zweite Konsequenz besteht in der Neubestimmung des Erkenntnisinteresses empirischer Opferforschung: Dieses sollte darauf gerichtet sein, zu beschreiben und zu erklären, wie Individuen Opfererfahrungen konstruieren, welche Funktionen die individuelle Rekonstruktion von Erfahrungen als Opfererfahrungen hat und welche Folgen mit derartigen unterschiedlichen Opfererfahrungen verbunden sind. Diese Gegenstandsbestimmung einer sozialwissenschaftlichen Opferforschung hat letztlich zum Ziel, die Transformation von Erlebnissen in Opfererfahrungen verstehbar zu machen und alltägliche Potentiale der

⁸Diese lassen sich grundsätzlich auf die vereinfachte, die Zirkularität sofort evident machende Aussage reduzieren, daß je häufiger Individuen sich in viktimogene Situationen begeben, desto wahrscheinlicher ist es, daß sie viktimisiert werden. Der viktimogene Charakter von Situationen ergibt sich wiederum aus dem gehäuften Auftreten krimineller Interaktionen.

⁹Ganz in diesem Sinne, und das dürfte Juristen wohlvertraut sein, sind auch die Verfahrensregeln, insbesondere Beweis- und Beweislastregeln, nichts anderes, als codifizierte Konstruktionsregeln für die Herstellung eines Sachverhaltes, der anschließend rechtlich zu subsumieren ist.

¹⁰Damit sollte auch deutlich werden, daß offizielle Statistiken keineswegs wertlos sind. Auch sie enthalten eine - recht spezifische, das heißt Realität systematisch institutionsabhängig interpretierende - „Wahrheit“ über das Kriminalitätsgeschehen, die in eine solche Zusammenschau einzubringen ist.

Bewältigung solcher Erfahrungen sowie die Grenzen dieser Potentiale, die Punkte, wo Hilfe und Unterstützung notwendig werden, genauer zu identifizieren.

3. Das ursprüngliche Ziel von Opferbefragungen: Bessere, „objektivere“ Messung von Kriminalität

Betrachtet man die Geschichte empirischer Opferforschung, die Hintergründe, die in den USA zur Etablierung des heute National Crime Victimization Survey (NCVS) genannten sozialwissenschaftlichen Mammutvorhabens geführt haben, welches in viele andere Länder ausstrahlte (vgl. Wetzels, Ohlemacher, Strobl & Pfeiffer, 1994), so war gerade die Erkenntnis der Tatsache, daß beileibe nicht alle kriminellen Delikte den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden, und vor allem, daß das Dunkelfeld der nicht bekanntgewordenen Delikte zwischen Delikten, aber auch Regionen und sozialer Schicht von Tätern und Opfern, variieren, wesentlicher Anlaß dieser Forschung. Die Feststellung, daß das Gesetz der konstanten Verhältnisse (Quetelet, 1835, vgl. Schneider, 1987, S. 183) keine Gültigkeit besaß, war und ist zentraler Ausgangspunkt empirischer Dunkelfeldforschung. Innerhalb dieser kommt der Opferbefragung mittlerweile die höchste Bedeutung zu (vgl. Sack, 1993). Die heute in vielen Ländern durchgeführten Crime oder besser Victimization Surveys waren dabei tatsächlich von der Vorstellung getragen, daß die direkte Befragung der potentiellen Kriminalitätsoffer die Chance eröffnet, diese Begrenzungen der offiziellen Statistik zu überwinden. Mit dieser Methode sollten Filterprozesse umgangen werden, die bei offiziellen Statistiken dazu führen, daß nur ein Teil der Geschehnisse, die normativ strafrechtlich als kriminell zu bezeichnen wären, überhaupt erfaßt werden. Auch heute noch, trotz vielfacher Kritik (vgl. etwas Sparks, 1981), spielt diese Zielsetzung eine entscheidende Rolle, wie das o.a. Zitat von van Dijk und Zvekic zur Funktion des ICS (International Crime Survey) erkennen läßt.¹¹

Auch Mayhew kommt zu der Feststellung, daß die Hoffnung auf ein Instrument für eine bessere Kriminalstatistik - wohl gerade wegen der massiven Probleme von und der Unzufriedenheit mit offiziellen Statistiken - die schon früh sich artikulierenden, vor allem methodenbezogenen kritischen Stimmen lange Zeit nicht zur Geltung kommen ließ.

„These (and other) response problems have in the event been downplayed in the light of the manifest benefits of surveys in providing an alternative measure of crime ... „ (Mayhew, 1994, pp.42).

Wenn es um Prozesse sozialen Umbruchs geht, in deren Verlauf u.a. auch die Instanzen sozialer Kontrolle nur eingeschränkt funktionsfähig - da selbst einem Wandel unterworfen - sind, erscheint die Methode der repräsentativen Opferbefragung gerade unter einer solchen kriminalstatistischen Zielsetzung - Kriminalität als abhängige Variable zu messen -

¹¹ Dies gilt, auch wenn die Autoren die Reaktionen von Opfern, ihre Zufriedenheit mit bzw. Einstellung zu den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle ebenfalls als einen wichtigen Aspekt der Forschung bezeichnen. Dieser Aspekt ist aber nicht genuines Element ihrer Gegenstandsbestimmung, sondern lediglich einerseits ein thematischer Zusatz wie in Omnibussurveys und andererseits ein Aspekt der im Rahmen korrelativer Analysen als Viktimisierungsfolgende betrachtet wird (vgl. Van Dijk & Zvekic, 1993, p.377).

besonders verlockend, da hier die Vermutung besteht, daß ein besonders großer Teil des Kriminalitätsgeschehens offiziell unentdeckt bleibt.

Auch der Vergleich der Kriminalitätsbelastung verschiedener Gesellschaften oder Staaten sollte, so die Hoffnung, über vergleichende Opferbefragungen erleichtert werden. So war der International Crime Survey, der mittlerweile zweimal durchgeführt wurde (vgl. van Dijk & Mayhew, 1993), enthusiastisch als „the great innovation of recent times“ (Zaubermann, 1993) oder als „Quantensprung“ (Lynch, 1993a) begrüßt worden. Kritische Stimmen waren zwar auch vorhanden, jedoch eher verhalten und nicht sehr grundsätzlich: So finden sich etwa Hinweise auf Probleme national unterschiedlicher Stichprobengüte sowie möglicherweise zu kleiner Stichprobenumfänge für valide Schätzungen von Divergenzen nationaler Viktimisierungsraten (so z.B. Block, 1993a). Generell sollten mit diesem Instrument sowohl das Hindernis nationaler Unterschiede von Anzeigebereitschaft der Opfer und Registrierungspraxis der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle überwunden werden, welche einem Vergleich stets hinderlich im Wege standen, als auch die Schwierigkeiten des Vergleich nationaler Erhebungen, wie unterschiedliche Stichprobenziehungen und unterschiedliche Erhebungsmethoden (vgl. Block, 1993b), in den Griff zu bekommen sein.

Dabei wurde das Problem, daß Opfererfahrungen in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten¹² unterschiedliche Bedeutungen haben kann, zwar gesehen.

„The single most important question raised about the methodology of the ICS is whether the public's non-legal concepts of crime are sufficiently universal to allow a cross-cultural application. In the present climate of postmodern relativism such universality cannot be uncritically assumed. The realities of crime, even more than other social realities, are socially constructed and, therefore, probably defined by a variety of culture-bound concepts.“ (van Dijk & Zvekic, 1993, p.366)

Die tatsächliche Auseinandersetzung damit blieb jedoch recht unterentwickelt. Es ist sehr wohl bemerkenswert, wenn von den Autoren nach einem kurzen, polemisierenden Rekurs auf ein „postmodernes Klima“ darauf hingewiesen wird, daß diese Frage durch Empirie geklärt worden sei. Welche empirischen Befunde sollten es denn sein, die entsprechende Evidenz bieten? Bei näherem Betrachten findet der kritische Leser dann eine Form der Empirie wieder, die gerade nicht die Subjekte der Forschung - das wären Opfer bzw. Nichtopfer in den jeweiligen Kulturen - zum Ansatzpunkt der Klärung dieser Frage macht. Die Empirie, auf welche sich die Autoren stützen, ist nichts anderes als der Versuch, sich wie Münchhausen am eigenen Schopfe aus dem Sumpf der Probleme zu ziehen. Sie ist - etwas hochtrabend - vielleicht als „selbstreferentiell“ zu bezeichnen, eher aber doch wohl als ungenügend reflektierte Selbstbestätigung. Die wichtige Frage der Kulturabhängigkeit bzw. transkulturellen Gültigkeit des Opferkonzeptes wurde nämlich durch die Einschätzung von Forschern - eben Opferforschern, die seit langem genau mit diesen Konzepten arbeiten - zu klären versucht.¹³ Und, wen wird es denn schon wundern, diese Wissen-

¹² Der ICS formulierte ja gerade den Anspruch einer nahezu weltumspannenden vergleichenden Analyse, indem z.B. auch afrikanische Staaten in die zweite Erhebungswelle - erstmals als Pilotphase - einbezogen wurden (vgl. van Dijk & Zvekic, 1993).

¹³ Dies liest sich im übrigen interessanterweise wie eine Analogie zur rechtlichen Konstruktion der Gemeinschaft „aller billig und gerecht Denkenden“, das heißt übersetzt aller Fachleute, die mit dem

schaftler kamen zu dem Ergebnis, daß das, was sie in ihren Nationen schon lange tun, nicht weit voneinander entfernt ist. Von da aus wird sodann auf die Universalität der verwendeten Kategorien strafrechtlicher Viktimisierung geschlossen.

„The first test of this initiative was whether researchers from a variety of Western countries could agree on the contents of a common questionnaire, to be translated and used in their own language. Although drafting sessions were long and exhausting, we did not come across vital concepts of crime in the English oder Dutch language which could not be transposed into other national cultures. The bulk of conventional crimes to which ordinary citizens are exposed, appears to be defined fairly universal across Western cultures. This feature by itsself testifies to the existence of a fairly large measure of communality in the public's experience of ordinary crimes.“ (van Dijk & Zvekic, 1993, pp.366)

Selbst in Staaten der Dritten Welt scheint dies keinerlei wesentliche Probleme zu bereiten:

„Although the application of the ICS in the developing countries is still at an experimental stage, the experiences so far have been encouraging. Perhaps than, there is even globally more universality in the public's key concepts than in the legal definitions of governments. Perhaps crime in the global village has indeed to some extent become a fairly universal phenomenon.“ (van Dijk & Zvekic, 1993, pp. 367).

Es ist schon beeindruckend, wie diese Zitate erkennen lassen, mit welcher Geschwindigkeit der Schluß von der Übersetzbarkeit von Tatbeständen in Frageformulierungen durch Experten auf die Gemeinsamkeit in „the public's experience of crime“ gezogen wird. Weder die Frage der Repräsentativität der erhobenen Delikte für die Grundgesamtheit der möglichen kriminellen Ereignisse noch die Frage ihres relativen Gewichtes in den verschiedenen kulturellen Kontexten wurde auf der Ebene des Erlebens der Mitglieder der verschiedenen Teilpopulationen untersucht. Es ist zumindest zweifelhaft, daß die Einigkeit über normative Konzepte auf Expertenseite die Schlußfolgerung zuläßt, daß es sich bei diesen Konzepten um solche handelt, die eo ipso bei den Betroffenen auch ein vergleichbares Viktimisierungserleben bezeichnen.

4. Opferbefragungen als Reproduktion von Kriminalitätsstereotypen:

„Was heißt hier eigentlich repräsentativ?“

Schon auf der Ebene von Stichprobenüberlegungen wird schnell evident, daß auch innerhalb der gleichen Kultur mit den Mitteln der repräsentativen Opferbefragung nicht Kriminalität gemessen, sondern allenfalls ein bestimmter Ausschnitt von Geschehnissen erhoben wird, der allenfalls einem Stereotyp von Kriminalität entspricht (und auch dieser noch nicht mal vollständig). Dies ist soweit ersichtlich in der Kriminologie derzeit wohl unbestritten (vgl. Bilsky & Wetzels, 1992; Kreuzer et al., 1993; Ewald, Hennig & Lautsch, 1994; Wetzels et al. 1995). Dazu nur zwei Aspekte:

Gesetz richtig verfahren, die anstelle derer, um deren Erfahrungen es geht, zum Entscheidungskriterium gemacht werden.

1. Aufgrund der Stichprobenziehung erfassen Opferbefragungen als potentielle Opfer zunächst einmal nur Personen, und zwar nur solche Personen, welche im Wege von Haushalts-, Einwohnermeldeamtstichproben oder über Telefonregister zugänglich sind. Bestimmte Bevölkerungsgruppen werden überhaupt nicht (z.B. Kinder, in Institutionen Lebende, Pflegebedürftige u.ä., Ausländer, Obdachlose) oder nur zu einem geringen Teil erfaßt. Dies betrifft vor allem auch Menschen, die in hoch risikobehafteten kriminellen Subkulturen und Milieus leben (z.B. Rotlichtmilieu, Drogenszene). Die Zugänglichkeit und damit auch die Grundgesamtheit, über die überhaupt Aussagen gemacht werden können, dürfte zwischen Kulturen ebenfalls mit den Variationen der sozioökonomischen Bedingungen sehr schwanken. So zeigen etwa die anlässlich der von UNICRI 1992 in Rom durchgeführten Tagung präsentierten Ergebnisse einer qualitativen Studie über Straßenkinder im Sudan und Äthiopien (vgl. Lalor, Taylor, Veale, Ali & Bushra, 1993), wie wesentlich dieser Problemkomplex ein ganzes Gemeinwesen betreffen kann, möglicherweise sogar ein zentraler Aspekt des Kriminalitätsproblems mit weitreichenden Konsequenzen für die kommende Generation darstellt. Diese Arten von Erfahrungen sind mit den üblichen Formen der Stichprobenziehungen jedoch überhaupt nicht zu erreichen. Die Repräsentativität auf der Ebene der Personen als Erhebungseinheit ist somit fraglich.
2. Ferner ist nur ein Ausschnitt kriminellen Delikte so erfaßt. Ob dieser repräsentativ für die Grundgesamtheit aller Delikte und zudem noch repräsentativ im Sinne eines verkleinerten Abbildes der Relevanzstruktur von Ereignissen für das Erleben von Personen ist, bleibt fraglich. Dies wäre zumindest empirisch aufklärbar. Jedenfalls handelt sich bei den gegenwärtig doch recht ähnlichen Deliktskatalogen um einen spezifischen Ausschnitt individueller Opfererfahrungen von Personen oder deren Haushalte. Es sind jene, die überhaupt als eigene Viktimisierungserfahrung erfaßbar sind (z.B. nicht die Tötungsdelikte). Es sind gleichzeitig die Delikte, welche dem traditionellen Bild von Kriminalität am ehesten entsprechen, also Diebstahlsdelikte sowie Delikte gegen die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit. Der gesamte Bereich der opferlosen Delikte (wie z.B. Drogendelinquenz, Wirtschaftskriminalität, Korruption) entzieht sich diesem Zugang jedoch nahezu völlig, und damit auch der entscheidende Teil des als modernes Kriminalitätsgeschehen zu bezeichnenden Ausschnitts der Kriminalität der Mächtigen wie Steuerhinterziehung, organisiertes Verbrechen, Umweltkriminalität. All dies sind jedoch Begebenheiten, welche wesentlich tiefgreifender in ein soziales Gefüge eingreifen und das Leben der in ihm lebenden Menschen möglicherweise nachhaltiger beeinträchtigen können, als die singulären Ereignisse, welche dem strafrechtlichen Bild von eindeutigem Täter und eindeutigem Opfer entsprechen.

Die Einschränkungen unter Punkt 2 sind besonders wichtig, wenn es um die vergleichende Untersuchungen im Zusammenhang mit politischen und sozialen Umbruchs- und Transformationsprozessen geht. Ganz im Sinne der Marx'schen Analyse der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals (vgl. Marx 1962, S.741 ff.) sind wichtige Strukturmerkmale westlicher Gesellschaften, ihr Wohlstand insgesamt, insbesondere die Entwicklung von Industrie und Handel, auf der Basis letztlich krimineller Transaktionen entstanden. Genau dies, so vermute ich, stellt sich auch für östliche Gesellschaften im Umbruch als wesentliches Moment der aktuell ablaufenden Prozesse dar, was sowohl in der Binnen- als auch Außensicht als Kennzeichen und Problem eines rapiden Wandels erscheint.¹⁴

¹⁴Wie es ein Kollege einmal unter Hinweis auf organisiertes Verbrechen in den heutigen GUS Staaten zwar lax aber doch recht prägnant formulierte: In solchen Aufbauphasen werde „die erste Million“ nicht legal erwirtschaftet. Diese erste illegale Million sei es aber, woran der Aufbau einer kapitalistischen Wirtschaft anknüpfen kann.

Es ist eine Phase der selektiven Verteilung, des Erkämpfens von Macht und Einfluß, deren Verlauf für die individuelle Befindlichkeit der in dieser Gesellschaft lebenden Menschen womöglich von größerer Bedeutung ist, als das Erlebnis eines einzelnen Deliktes. Es ist nicht unplausibel, gerade diesen Bereich von Kriminalität, der sich dem direkten Zugriff von Opferbefragungen bisherigen Zuschnitts weitgehend entzieht, als ein relevantes Moment sozialer Entwicklung anzusehen, dessen Industrienationen, moderne Gesellschaften dringend bedürfen. Möglicherweise ist gerade das der Motor eines Umwandlungsprozesses, der - obwohl moralisch und rechtlich verwerflich, und für viele Menschen auch Quelle von Leid - sich bei einer Betrachtung auf der Ebene des Gesamtsystems im Übergangsprozeß als letztlich funktional und überlebenswichtig erweisen könnte.

Wie dem auch immer sei, dieser Aspekt entzieht sich kriminologischer Opferforschung mit der bislang üblichen Befragungsmethode weitgehend, gleichwohl mag er die entscheidende Bewertungsfolie auch für die individuelle Wahrnehmung anderer Bedrohungen bilden. Insgesamt erscheint es daher nicht berechtigt, in dem von Opferbefragungen erfaßten Ausschnitt krimineller Geschehnisse mehr als nur einen von mehreren möglichen Indikatoren unter der Opferbelastung einer Gesellschaft anzusehen, der bezüglich seiner Repräsentativität in mehrfacher Hinsicht angreifbar ist.

5. Der naive Realismus kriminologischer Opferbefragungen

Selbst dann jedoch, wenn man sich unter Anerkennung stichprobenbedingter Grenzen auf diesen über Individuen und ihre Befragung zugänglichen Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens beschränkt, weist der in Opferbefragungen verwendete Opferbegriff etliche Schwierigkeiten auf. Hier findet sich u.a. das Problem wieder, was in der Kritik als der naive Realismus von Opferbefragungen bezeichnet wurde. Dies bezieht sich auf die impliziten Auffassungen über menschliche kognitive Systeme, die sich in der dem üblichen Vorgehen repräsentativer Opferbefragungen zugrundeliegenden Annahme zeigt, daß strafrechtliche Kategorien, wenn sie denn in geeigneter Weise als Fragen formuliert und an Befragte herangetragen werden - allenfalls noch unter der Einschränkung, daß manche Dinge leider vergessen werden - die Möglichkeit eröffnen, das „wahre Maß“ des Auftretens derartiger Normverstöße festzustellen. So soll - unter Rückgriff auf Angaben zu Viktimisierungsereignissen und Anzeigeverhalten - das Dunkelfeld tatsächlich aufgehellert werden.

Eine solche Auffassung unterstellt, daß die befragten Menschen mit den gleichen oder zumindest ähnlichen Kategorien wie das Strafrecht umgehen, wenn sie über ihre Erlebnisse berichten. Nur dann nämlich wären auf Basis von Opferbefragungsdaten feinere, materiell-rechtliche Differenzierungen, z.B. zwischen Diebstahl und Raub, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Versuch und Vollendung, überhaupt denkbar. Erst diese Form gestattet es, diese Daten als kriminalstatistische Alternative zu betrachten. Demgegenüber ist jedoch einzuwenden, daß Menschen eben gerade nicht in den dogmatisch fein verästelten strafrechtlichen Kategorien denken.¹⁵

¹⁵Selbst die Instanzen sozialer Kontrolle haben damit schon Schwierigkeiten, wenn es um die Frage der intersubjektiv gleichen Subsumtion von Lebenssachverhalten unter abstrakte normative Tatbe-